

## Ja:

Baumgarten,  
Gehe,  
Sörnig,  
Müller (aus Laura),  
Simon,  
Dehmichen,  
Ludwig,  
Müller (aus Chemnitz),  
Meißel,  
Schwabe,

Eöser,  
Georgi (aus Zschorlau),  
Blüher,  
Kokul,  
Lobt,  
Scholze,  
Hauswald,  
Kleeberg,  
Siegert,  
Hänßchel.

## Nein:

Vizepräsident Eisenstück,  
die Abgg. Eckhardt,  
v. Schönfels,  
a. d. Winkel,  
D. v. Mayer,  
Frenzel,  
Brockhaus,  
Claus,  
Reybel,  
Oberländer,  
v. Beschwitz,  
Thümer,  
Dehme,  
v. Beschwitz,  
Kasten,  
D. Plagmann,  
Sachße,  
Wend,  
Wehle,  
v. Sablenz,  
Kahlenbeck,

Römer,  
D. Geißler,  
Püschel,  
Hensel,  
v. d. Heydte,  
v. d. Planitz,  
v. d. Beck,  
v. Berlepsch,  
Sani,  
Bische,  
v. Sahr,  
Graf Konnow,  
v. Thielau,  
Zimmermann,  
Breitfeld,  
Haden,  
Stockmann,  
Miehle,  
Georgi (aus Mylau),  
Wieland und  
Präsident D. Haase.

(Das Resultat der Abstimmung macht der Präsident dem wieder eintretenden Staatsminister bekannt.)

Präsident D. Haase: Es wird weiter keiner Frage über Annahme des Gutachtens der Minorität der Deputation bedürfen, da ausdrücklich bei der Fragstellung von mir erklärt worden ist, daß, wer bei dieser Frage mit Nein antwortet, für das Gutachten der Minorität stimmt.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Es sind noch einige wenige Differenzpunkte übrig, die aber nicht von großer Wichtigkeit sind. Bei der §. 32 beliebte die erste Kammer eine kleine Veränderung an der Fassung des Vorschlags der zweiten Kammer, welche 1015 zu lesen ist. Dieser Vorschlag der ersten Kammer bestand nämlich darin, daß in dem Satze: „die denselben nach der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter“ die Worte: „gleichstehenden“ mit „gleichzuachtenden“ zu vertauschen, und damit ist die zweite Kammer allerdings einverstanden gewesen. Die erste Kammer hatte aber außerdem noch hinzugefügt: „welche nach §. 30 der Steuergemeinde beizuzählen sind, einen mit letzterer“. D. h. also diejenigen Güter, welche nach §. 30 der Steuergemeinde beizuzählen sind. Die-

fem Zusätze trat die zweite Kammer um deswillen nicht bei, weil sie nicht der Ansicht war, daß es dem größern Grundbesitzer freigestellt bleibe, seine Steuern selbst abzuführen. Jetzt findet kein Bedenken mehr statt, der ersten Kammer hier beizutreten, jedoch mit der Modification, daß das Wort „welche“ im Anfang des Satzes vertauscht wird mit „insoweit sie“. Es ist das eine nothwendige Folge unsers Beschlusses bei §. 30.

Präsident D. Haase: Die Kammer ist also mit jenem Zusätze und unter der angegebenen Modification einverstanden.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Bei der §. 34 handelt es sich auch noch lediglich um eine Fassungs-differenz. Die §. 34 der Gesetzesvorlage lautet: „Die Guts- und Gerichtsherrschaften auf dem Lande werden der Obliegenheit, die Steuern ihres Gerichtsbezirks zur Bezirkssteuereinnahme abzuliefern und Jahresrechnungen darüber abzulegen, (jus subcollectandi) entbunden und führen die auf ihren eigenen Grundstücken haftenden Steuern an den Ortssteuereinnahmer ab.“ Die zweite Kammer hat den Schlusssatz dieser §. dahin verändert, daß folgender Zusatz hinzukomme: „haben jedoch dessen Handlungen und Vernachlässigungen nicht mit zu vertreten.“ Die erste Kammer ist aber dieser Fassung nicht beigetreten, hat vielmehr folgende Fassung dafür substituirt: „Dieselben, sowie die Besitzer der §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung benannten Güter haben, wenn sie auch nach §. 30 der Steuergemeinde beigezählt werden, die Handlungen und Vernachlässigungen des Ortssteuereinnahmers nicht mit zu vertreten.“ Die erste Kammer ist auch bei ihrer jetzigen Berathung bei ihrer Fassung stehen geblieben, und es ist nicht abzusehen, weshalb diese Kleinigkeit zu einer weiteren Differenz Veranlassung werden sollte.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei? — Einstimmig Ja.

Referent stellv. Abg. Baumgarten: Schließlich ist noch zu gedenken, daß die zweite Kammer bei Berathung und bei Annahme des Grundsteuergesetzes den §. 1022 d. B. b. findlichen Vorbehalt gestellt hat, welcher dahin geht: „daß das gegenwärtige Gesetz über die Grundsteuer nicht allein, sondern nur in dem Falle, wenn auch das jetzt zur Erklärung vorliegende Gesetz über die Militärleistungen zur Verabschiedung gelangt und also gleichzeitig mit diesem letztern publicirt werde, zur Publication und Einführung kommen werde.“ Dieser Vorbehalt ist von der zweiten Kammer einstimmig angenommen worden. Die erste Kammer hat beschlossen, denselben auf sich beruhen zu lassen. Nun hat sich zwar immittelst der Stand der Sache, wie mir scheint, insofern geändert, als kaum zu bezweifeln ist, daß das Militärleistungsgesetz ohnedies gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetz zur Publication gelangen kann, und es sind auch in dieser Beziehung bündige Versicherungen Seiten der Staatsregierung ertheilt worden. Nichts desto weniger halte ich dafür, daß, da die zweite Kammer bei ihrem jetzt gefaßten Beschlusse soeben einen Beweis ihrer Nachgiebigkeit gegeben hat, daß sie auf diesem